

Global Business Traveller

Die Geschäftsreiseversicherung der CSS

Zusatzbedingungen (ZB) für die Rechtsschutzversicherung Ausgabe 07.2009

Diese Zusatzbedingungen ergänzen die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Global Business Traveller, Ausgabe 06.2009.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Versicherungsträgerin	2
Art. 2	Schadenabwicklung	2
Art. 3	Versicherte Ereignisse	2
Art. 4	Die versicherten Ereignisse im Einzelnen	2
Art. 5	Umfang der Rechtsschutzleistungen	2
Art. 6	Definition Europa	2
Art. 7	Zeitlicher Geltungsbereich	2
Art. 8	Allgemeine Einschränkungen	2
Art. 9	Schadenregulierung und Beauftragung eines Anwalts	3
Art. 10	Schiedsverfahren	3
Art. 11	Missachtung von Obliegenheiten	3

- Art. 1 Versicherungsträgerin**
Versicherungsträgerin ist die CSS Versicherung AG mit Sitz in Luzern.
- Art. 2 Schadenabwicklung**
Die Abwicklung der Schadenfälle erfolgt durch die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel. Diese entscheidet nach der Übergabe des Falles über das weitere Vorgehen und führt gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Erledigung.
- Art. 3 Versicherte Ereignisse**
Die CSS gewährt den versicherten Personen in den nachstehenden Fällen Rechtsschutz:
- 3.1 Ereignisse im Verkehr während der Hin-/Rückreise und des geschäftlichen Aufenthaltes im Ausland in der Eigenschaft als:
- Lenker, Halter oder Eigentümer des verwendeten Fahrzeuges und Mieter der im Ausland gemieteten Fahrzeuge;
 - Fussgänger, Radfahrer, Mofalenker oder Fahrgast in irgendeinem Transportmittel.
- 3.2 Ereignisse ausserhalb des Verkehrs
- bei Personen- und /oder Sachschäden gemäss Art. 4.1;
 - bei Streitigkeiten aus Reparatur- und Mietverträgen gemäss Art. 4.2 a);
 - bei Streit aus Reiseverträgen gemäss Art. 4.2 b);
 - bei Ausübung eines Hobbys oder Amateursports während des dienstlichen Aufenthaltes im Ausland;
 - beim Besuch einer Schule im Ausland gemäss Art. 4.2 c);
 - beim Gebrauch einer Kreditkarte gemäss Art. 4.2 d).
- 3.3 Bei Streitigkeiten gemäss Art. 4.3.
- 3.4 Bei Straf- und Administrativverfahren gemäss Art. 4.4.
- Art. 4 Die versicherten Ereignisse im Einzelnen**
- 4.1 **Schadenersatz-Rechtsschutz**
- a) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines erlittenen Körper- oder Sachschadens durch ein Ereignis im Verkehr oder ausserhalb des Verkehrs (Art. 3.1 und 3.2).
 - b) Von der Versicherung ausgeschlossen sind: Schadenersatzansprüche aus Diebstahl, Entwendung, Verlust von Sachen und Missbrauch von Kreditkarten.
- 4.2 **Vertrags-Rechtsschutz**
- a) Fahrzeugvertrags-Rechtsschutz
Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Reparatur und Mietverträgen über das auf und während der Reise benutzte Fahrzeug. Ausgeschlossen sind Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen.
 - b) Reisevertrags-Rechtsschutz
Vertretung bei Streitigkeiten aus Reiseverträgen mit einem in der Schweiz domizilierten Reisebüro, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.
 - c) Schul-Rechtsschutz
Vertretung bei Auseinandersetzungen aus Verträgen, die mit Schulen im Ausland abgeschlossen worden sind, sofern der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.
 - d) Kreditkarten-Rechtsschutz
Vertretung bei Streitigkeiten mit einem in der Schweiz domizilierten Kreditkartenunternehmen, sofern es sich nicht um Streitigkeiten über die Verletzung von Obliegenheiten aus dem Kreditkartenvertrag handelt.
- 4.3 **Versicherungs-Rechtsschutz**
Vertretung bei Streitigkeiten mit in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein konzessionierten privaten oder öffentlichen Versicherungsanstalten im Anschluss an einen Unfall oder Krankheitsfall während der Geschäftsreise. Überdies wird Rechtsschutz gewährt bei Streitigkeiten mit ausländischen Versicherungsgesellschaften aus der Miete von Motorfahrzeugen (Auto, Wohnmobil, Motorrad, Motorfahrrad, Motorboot u. a.) sowie nicht motorisierten Hobby-Sportgeräten (Einschränkungen siehe Art. 8).
- 4.4 **Straf- und Verwaltungs-Rechtsschutz**
Vertretung in einem Straf- und Administrativverfahren vor ausländischen Polizei- oder Strafgerichten sowie gegenüber Administrativbehörden infolge des Vorwurfs fahrlässiger Verletzung der ausländischen Gesetzgebung.
- Art. 5 Umfang der Rechtsschutzleistungen**
Die CSS übernimmt bis zu einem Gesamtbetrag von max. CHF 250 000 in Europa respektive max. CHF 50 000 ausserhalb Europas folgende Kosten pro Rechtsschutzfall:
- a) die Kosten des Anwaltes (d. h. Rechtsanwalt oder anderer Vertreter, der die Qualifikation des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllt), der für die versicherte Person tätig wird;
 - b) die Kosten für Expertisen, die von Orion, dem für die versicherte Person tätigen Anwalt oder vom Gericht angeordnet werden;
 - c) die Gerichtskosten und andere zu Lasten der versicherten Person gehende Verfahrenskosten sowie Beibehaltungskosten;
 - d) die in der Bussenverfügung der versicherten Person auferlegten Kosten und Gebühren, die Busse hingegen muss die versicherte Person selbst tragen;
 - e) die Prozesskosten der Gegenpartei, soweit die versicherte Person zu deren Zahlung verpflichtet ist;
 - f) vorschussweise die strafrechtlichen Kauttionen bis CHF 100 000 in Europa respektive CHF 50 000 ausserhalb Europas, die der versicherten Person zur Abwendung der Untersuchungshaft in einem gedeckten Fall (vgl. Art. 4.4) auferlegt wurden. Die versicherte Person ist zur Rückerstattung verpflichtet;
 - g) die Kosten für das notwendige Erscheinen vor Gericht bis maximal CHF 3000;
 - h) die notwendigen Übersetzungs- und Beglaubigungskosten.
- Art. 6 Definition Europa**
Europa umfasst die Länder bis zum Ural sowie die Mittelmeerrandstaaten, die Kanarischen Inseln und Madeira.
- Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich**
Die Rechtsschutz-Versicherung gilt für Schadenfälle, welche während der Dauer einer Geschäftsreise eintreten, wobei jedoch der Rechtsschutzfall bereits als eingetreten gilt am Tag, an dem die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten begangen worden ist bzw. an dem ein allfälliger Schaden verursacht worden ist.
- Art. 8 Allgemeine Einschränkungen**
Kein Rechtsschutz wird gewährt:
- a) für alle unter Art. 3 nicht aufgeführten Fälle;
 - b) falls Drittpersonen gegen die versicherte Person Schadenersatzansprüche geltend machen (diese Abwehr obliegt einer allfälligen Haftpflicht-Versicherung);
 - c) für die Vertretung der versicherten Person im Falle eines Streites mit der CSS oder Orion selbst, dem beauftragten Anwalt oder dem beigezogenen Sachverständigen;

d) bei Streitigkeiten unter versicherten Personen und /oder Betrieben aus dem gleichen Vertrag.

Nicht versichert sind zudem sinngemäss Ereignisse gemäss Art. 17.1, 17.2, 17.3, 17.4, 17.5, 17.6, 17.7 und 17.8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für Global Business Traveller, Ausgabe 06.2009.

Art. 9 Schadenregulierung und Beauftragung eines Anwalts

- 9.1 Die Abwicklung der Schadenfälle erfolgt durch Orion. Diese entscheidet nach der Übergabe des Falles über das weitere Vorgehen und führt gegebenenfalls Verhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Erledigung.
- 9.2 Die versicherte Person darf auf keinen Fall in die von Orion geführten Verhandlungen eingreifen. Sie darf keinerlei Aufträge an Anwälte und andere Personen erteilen oder selbstständig Vergleiche abschliessen.
- 9.3 Ausgenommen in dringenden Fällen kann die versicherte Person Orion nicht dazu verpflichten, einen Anwalt zu stellen, ohne ihr vorher die Möglichkeit gegeben zu haben, den Streitfall gütlich zu regeln.
- 9.4 Ist aufgrund einer Interessenkollision oder für die Vertretung der versicherten Person in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren der Beizug eines Anwalts erforderlich, kann die versicherte Person denselben frei wählen. Wird der bezeichnete Anwalt von Orion abgelehnt, hat die versicherte Person das Recht, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt.
- 9.5 Für Schäden, die der von der versicherten Person selbst beauftragte Anwalt ihr durch schlechte Führung des Mandats zufügen sollte, wird jegliche Haftung abgelehnt.

Art. 10 Schiedsverfahren

- 10.1 Tritt bei der Regulierung eines gedeckten Schadenfalles zwischen der versicherten Person und Orion eine Meinungsverschiedenheit auf oder lehnt Orion ihre Leistung für eine Massnahme ab, für die nach ihrer Auffassung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht, so begründet sie unverzüglich schriftlich ihre Meinung und weist die versicherte Person auf ihr Recht hin, das folgende Schiedsverfahren einzuleiten: Die versicherte Person und Orion bezeichnen im gegenseitigen Einvernehmen einen sachkundigen Juristen (z.B. einen Anwalt, Richter) als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel auf Grund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters.
- 10.2 Lehnt Orion die Leistung für eine Massnahme mangels hinreichenden Erfolgsaussichten ab, kann die versicherte Person – direkt oder nach dem Schiedsverfahren – auf eigene Kosten die ihr gut scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt sie so ein in der Hauptsache günstigeres Resultat als die von Orion vorgeschlagene oder die sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, werden ihr die entstandenen Kosten im Rahmen der Leistungen gemäss Art. 5 vergütet.

Art. 11 Missachtung von Obliegenheiten

Der Rechtsschutz kann verweigert werden, wenn die versicherte Person die Obliegenheiten in den Rechtsschutzbedingungen schuldhaft missachtet.

